

Az.: 5/12 RJ 126/68

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
25. Febr. 1971

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
8. September 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger gewährten Altersruhegeldes für die Zeit ab 1. Juli 1965.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 23. Februar 1965 das Altersruhegeld in Höhe von monatlich 390,10 DM für die Zeit ab 1. Januar 1965. Bei der Rentenberechnung blieben Sachbezüge unberücksichtigt. Der Kläger machte mit Schreiben vom 24. September 1965 geltend, er sei in der Zeit vom 1. Mai 1916 bis zum 1. September 1926 mit Unterbrechungen sowie in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis zum 17. Dezember 1934, vom 1. Mai 1935 bis zum 31. August 1939 und vom 1. März 1940 bis zum 31. Dezember 1945 in der Landwirtschaft tätig gewesen und habe neben Barleistungen im wesentlichen Umfang Sachbezüge erhalten. Die Beklagte sah dies als glaubhaft gemacht an und stellte das Altersruhegeld mit Bescheid vom 24. Mai 1966 neu fest. Für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 bewertete sie die glaubhaft gemachten Zeiten entsprechend Art. 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) aF mit um 20 v. H. erhöhten Werteinheiten und errechnete eine monatliche Rente von 413,70 DM. Für die Zeit vom 1. Juli 1965 an errechnete sie eine monatliche Rente von 422,20 DM, indem sie die Anlagen 1 und 2 zu Art. 2 § 55 ArVNG nF anwandte und den Kläger für die Zeit bis zum 30. April 1922 in die Leistungsgruppe 3 und vom 1. Mai 1922 an in die Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 einordnete.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 23. November 1966 den Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 1966 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab Beginn seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Land-

- 3 -



- 3 -

wirtschaft in die Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 zu Art. 2 § 55 ArVNG einzustufen und einen neuen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8. September 1967 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, nach der Anlage 1 zu Art. 2 § 55 ArVNG nF sei ein Landarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung nicht von Anfang an in die Leistungsgruppe 2 einzustufen, sondern erst nach sechsjähriger Tätigkeit. Das ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn der Vorschrift. Ein Arbeiter ohne abgeschlossene Lehre sei bis zur Vollendung seines sechsten Berufsjahres ein Arbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung und erreiche erst danach eine mehr als sechsjährige Berufserfahrung, wodurch sich sein Status allein für die Zukunft und nicht auch noch für die Vergangenheit ändere.

Der Kläger macht mit der vom LSG zugelassenen Revision geltend, er sei von Beginn seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit an in die Leistungsgruppe 2 einzustufen; denn er sei ein Landarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung. Für die ersten sechs Jahre könne er nicht in die Gruppe 3 eingestuft werden, denn diese Gruppe habe mit Lehr- oder Anlernzeiten nichts zu tun. In dieser Gruppe befänden sich minder qualifizierte Arbeitskräfte. Auch die Landarbeitertarife kennten keinen Unterschied zwischen einem ungelernten Arbeiter bis zum sechsten und einem Spezialarbeiter nach dem sechsten Berufsjahr. Es sei auch unrichtig, daß ein Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung entscheidend weniger verdiene als ein solcher, der diesen Zeitraum überschreite.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 23. November 1966 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das ISG hat mit Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger hat für die allein streitige Zeit vom 1. Juli 1965 an keinen Anspruch auf ein höheres als das festgestellte Altersruhegeld.

Nach der Anlage 1 zu Art. 2 § 55 ArVNG in der vom 1. Juli 1965 an geltenden Fassung sind Landarbeiter, die keinen Facharbeiterbrief haben, erst nach sechsjähriger Berufserfahrung in die Leistungsgruppe 2 einzuordnen. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn dieser Vorschrift. Danach gehören zur Leistungsgruppe 2 alle "Arbeiter, die auf Grund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten". Der Kläger hat die anfallenden Arbeiten während der ersten sechs Jahre nicht "auf Grund" mehr als sechsjähriger Berufserfahrung verrichtet, sondern auf Grund einer zeitlich geringeren Berufserfahrung. Er ist während dieser Zeit auch nicht ein Landarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufser-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fahrung gewesen. Während der ersten sechs Jahre ist der Kläger vielmehr ein Landarbeiter mit weniger als sechs-jähriger Berufserfahrung gewesen, wie sie in der Leistungsgruppe 3 beispielhaft aufgeführt sind. Diese vom Wortlaut her gebotene Auslegung ist auch sinnvoll, denn erst nach langjähriger Berufserfahrung kann ein Arbeiter ohne abgeschlossene Lehre hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten und damit auch hinsichtlich des Wertes seiner Arbeit dem gelernten Facharbeiter gleichgestellt werden, der von der Leistungsgruppe 2 erfaßt wird. In den ersten sechs Jahren, während derer seine Kenntnisse und Fähigkeiten und damit auch der Wert seiner Arbeit noch nicht denen eines gelernten Facharbeiters gleichwertig sind, wäre eine Gleichstellung mit dem gelernten Facharbeiter nicht gerechtfertigt. Sie würde zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen, daß der ungelernte Landarbeiter im Gegensatz zum Facharbeiter schon zu einer Zeit in die Leistungsgruppe 2 eingestuft würde, in der er erst die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt, um eine dem Facharbeiter gleichwertige Tätigkeit zu verrichten. Es mag zutreffen, daß die Landarbeitertarife keinen Unterschied zwischen dem Landarbeiter bis zum sechsten und einem Landarbeiter nach dem sechsten Berufsjahr kennen. Darauf kommt es aber nicht an. Entscheidend ist vielmehr, daß der Gesetzgeber diesen Unterschied gemacht hat. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß es Arbeiter ohne vorgeschriebene Ausbildung gibt, die nach langjähriger Berufserfahrung vollwertige Facharbeitertätigkeiten verrichten. Um eine vollwertige Facharbeitertätigkeit kann es sich dabei aber nur dann handeln, wenn der ungelernte Arbeiter eine Berufserfahrung hat, die zeitlich über die Lehre hinausgeht. Der Gesetzgeber hat diese Zeit auf Grund der bestehenden Erfahrung auf sechs Jahre festgesetzt. Vor Ablauf von sechs Jahren steht ein solcher Arbeiter, da

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

er immerhin echte Arbeitsleistungen erbringt, zwar nicht dem Lehrling gleich, sondern - wie die Beklagte dies zu Recht angenommen hat - einem Arbeiter der Leistungsgruppe 3, d.h. einem sonstigen Arbeiter, der nicht nach der Leistungsgruppe 1 oder 2 einzustufen ist, insbesondere einem Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung.

Ist der Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 1966 danach richtig, so hat das LSG die Klage mit Recht abgewiesen. Die unbegründete Revision des Klägers muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)